



## Weisungen für die Aufnahme an die Berufsmaturität 2 (BM2)

Diese Weisungen regeln die Aufnahme an die Berufsmaturität für Erwachsene (Vollzeit oder berufsbegleitend).

### 1. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009, Art. 14
- Reglement über die Berufsmaturität des Kantons Schwyz vom 10. Juli 2012, §§ 4 bis 6

### 2. Geltungsbereich

Die Weisungen gelten für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz, die im Kanton selber oder ausserkantonale eine BM2 besuchen möchten. Sie gelten auch für Personen, die ausserkantonale ihren Wohnsitz haben und im Kanton Schwyz eine BM2 besuchen möchten.

### 3. Zuständigkeit

Soweit diese Weisungen nichts anderes bestimmen, ist für die Regelung und Verfügung von Einzelheiten das Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz zuständig.

### 4. Zulassung

Die Zulassung richtet sich nach § 6 des Reglements über die Berufsmaturität des Kantons Schwyz. Zur Berufsmaturitätsausbildung für gelernte Berufsleute wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen Grundbildung vorweist;
- b) das Aufnahmeverfahren für die gewählte Ausrichtung besteht.

### 5. Prüfungsbefreiung

#### **Regelung für die Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft**

Eine prüfungsfreie Aufnahme in die BM2 ist möglich für Berufsleute mit Abschluss als Kaufrau/Kaufmann EFZ (E-Profil) nach der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung vom 26. September 2011 und einem Notendurchschnitt von mindestens 4.7 in Deutsch, Englisch, Französisch, Wirtschaft & Gesellschaft I und II und höchstens einer Note unter 4.0.

Lernende in der Ausbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ (E-Profil), die im vierten und fünften Semesterzeugnis in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Wirtschaft & Gesellschaft (dieses Fach zählt doppelt) einen Notendurchschnitt von mindestens 4.7 und höchstens einer Note unter 4.0 nachweisen, dürfen im betreffenden Lehrabschlussjahr die BM-Ausbildung prüfungsfrei beginnen.

Wer diese Vorgaben nicht erfüllt, hat eine entsprechende Aufnahmeprüfung zu absolvieren. Sie umfasst die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik und Wirtschaft & Gesellschaft. Die Fachnoten werden auf Viertelnoten gerundet. Die Schlussnote ist der Durchschnitt aller Fachnoten. Sie wird auf Zehntelnoten gerundet. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Schlussnote mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine der Fachnoten unter 4.0 liegt.

Die Noten des Fähigkeitszeugnisses des E-Profiles gelten im Erstellungs- und Folgejahr für eine Befreiung von der Aufnahmeprüfung. Die Noten des vierten und fünften Semesters des E-Profiles

gelten nur im Lehrabschlussjahr für eine Befreiung von der Aufnahmeprüfung. Danach ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung.

### **Alle anderen Ausrichtungen**

Für alle anderen Ausrichtungen wird eine Aufnahmeprüfung in die BM verlangt, wobei in Ausnahmefällen eine Prüfungsbefreiung möglich ist. Über die Befreiung von der Aufnahmeprüfung entscheidet die Schulleitung.

### **Der Wohnsitz liegt nicht im Kanton Schwyz**

Wer nicht im Kanton Schwyz wohnt und im Wohnsitzkanton das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat, wird prüfungsfrei aufgenommen.

## **6. Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung**

Die Termine werden von den prüfenden Schulen koordiniert und jährlich festgelegt.

Es findet keine Nachprüfung statt.

## **7. Anmeldung**

Anmeldungen nimmt die prüfende Schule entgegen.

Wer ausserhalb des Kantons Schwyz eine Berufsmaturitätsschule besuchen will, meldet sich für die Aufnahmeprüfung direkt beim Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz an. Die Anmeldeformulare sind auf dessen Webseite aufgeführt.

## **8. Vorbereitungskurse**

Der Besuch von Vorbereitungskursen für die Aufnahmeprüfung ist freiwillig und liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen. Das Amt für Berufsbildung empfiehlt dort die Vorbereitungskurse zu besuchen, wo die Aufnahmeprüfung abgelegt wird, falls solche angeboten werden.

## **9. Antrag auf Nachteilsausgleich**

Für das Aufnahmeverfahren kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden. Der Antrag ist frühzeitig beim Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz einzureichen.

Die Behinderung oder die Beeinträchtigung muss von einer anerkannten Fachstelle oder durch einen ärztlichen Bericht bestätigt werden.

## **10. Prüfungsort**

Die Prüfung ist an der Schule abzulegen, an der die Ausbildung voraussichtlich absolviert wird. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung des BM-Schulortes.

Wer ausserkantonale eine BM-Ausrichtung besuchen möchte, die ebenfalls im Kanton Schwyz angeboten wird, legt die Aufnahmeprüfung im Kanton Schwyz ab.

Das Amt für Berufsbildung übernimmt dessen Zuweisungen und entscheidet über allfällige Ausnahmen.

## **11. Prüfungsfächer**

Die Aufnahmeprüfung umfasst die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik.

Für die Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, wird sie ergänzt durch das Fach Wirtschaft & Gesellschaft.

Alle Fächer werden schriftlich geprüft.

## **12. Prüfungsstoff**

Geprüft wird der Schulstoff bis und mit 5. Semester gemäss den Lehrplänen an den Sekundarschulen des Kantons Schwyz. Innerhalb der einzelnen BM2-Ausrichtungen wird die gleiche Aufnahmeprüfung verwendet.

Die Prüfungsanforderungen in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Wirtschaft & Gesellschaft orientieren sich am Niveau der kaufmännischen Lehrabschlussprüfung E-Profil, für Mathematik am Schulstoff bis und mit 5. Semester der Sekundarstufe.

## **13. Bestehen**

Die Bestehensnormen sind an die Anforderungen der gewählten BM-Ausrichtung angepasst.

Für jedes Prüfungsfach wird eine Note erhoben, die auf Viertelnoten gerundet wird.

Daraus werden für die jeweilige BM-Ausrichtung die Fachnoten mit folgender Gewichtung ermittelt.

<b>Ausrichtung</b>	<b>Englisch</b>	<b>Französisch</b>	<b>Deutsch</b>	<b>Mathematik</b>	<b>Wirtschaft &amp; Gesellschaft</b>	<b>Anzahl Fachnoten</b>
Typ Wirtschaft	Fachnote entspricht Note Gewichtung 20%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 20%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 20%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 20%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 20%	5
Technik, Architektur, Life Sciences	Fachnote Fremdsprachen entspricht dem Durchschnitt beider Noten Gewichtung 25%		Fachnote entspricht Note Gewichtung 25%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 50%		3
Gesundheit und Soziales	Fachnote Fremdsprachen entspricht dem Durchschnitt beider Noten Gewichtung 33%		Fachnote entspricht Note Gewichtung 33%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 33%		3
Natur, Landschaft und Lebensmittel	Fachnote Fremdsprachen entspricht dem Durchschnitt beider Noten Gewichtung 25%		Fachnote entspricht Note Gewichtung 25%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 50%		3

Die Fachnoten werden auf Viertelnoten gerundet. Die Schlussnote ist der Durchschnitt aller Fachnoten. Sie wird auf Zehntelnoten gerundet

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Schlussnote mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine der Fachnoten unter 4.0 liegt.

## **14. Wiederholung**

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie beim nächsten ordentlichen Termin wiederholen.

## **15. Unredlichkeit**

Bei Unredlichkeit im Zusammenhang mit der Aufnahmeprüfung erfolgt der Ausschluss von der gesamten Prüfung durch die Schulleitung der prüfenden Schule. Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

## **16. Ergebnis**

Die Schulen teilen den Kandidatinnen und Kandidaten die Ergebnisse schriftlich mit.

## **17. Gültigkeitsdauer**

Eine bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Start der BM-Ausbildung im Prüfungs- und im Folgejahr und wird in der Regel auch von anderen Kantonen entsprechend anerkannt (gemäss Art. 14 Abs. 3 BMV).

## **18. Antrag auf Schulgeldübernahme**

Wer den Wohnsitz im Kanton Schwyz hat und ausserkantonale eine BM besuchen möchte, hat einen Antrag auf Schulgeldübernahme (Kostengutsprache) beim Amt für Berufsbildung einzureichen.

Das entsprechende Formular ist auf dessen Webseite aufgeführt. Eine Schulgeldübernahme ist nur möglich, wenn eine entsprechende BM-Aufnahmeprüfung oder ein bestimmter Notenschnitt gemäss den obigen Regelungen nachgewiesen wird und der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton Schwyz ist.

Der Kanton Schwyz übernimmt nicht für alle ausserkantonalen BM-Angebote das Schulgeld. Über allfällige Ausnahmen entscheidet das Amt für Berufsbildung.

### **19. Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Schwyz, 3.12.18

Ort und Datum

  
\_\_\_\_\_

Oscar Seger, Vorsteher